



Der Oberste Gerichtshof

Urteil im Fall Klein-Raabische Republik gegen M. M.

Das Gericht stellt fest, dass M. M. drei 5 Riegel-Scheine gefälscht hat. Diese wurden dem Gericht vorgelegt und sind bislang nicht in den Zahlungsverkehr gelangt. Nach §9 des AGK muss aber auch der Versuch des Inverkehrbringens von Falschgeld bestraft werden. Das Gericht hält allerdings den Ausschluss vom weiteren Zahlungsverkehr für Übertrieben, da das Falschgeld noch nicht in Verkehr gebracht wurde. Deshalb wird der Verstoß mit der Abgabe aller finanziellen und wirtschaftlichen Mittel sowie gemeinnütziger Arbeit unter Aufsicht und nach Weisung der Polizei bis 13:15 Uhr bestraft.

Einstimmig verabschiedet am 17.07.2012, 11:50 Uhr

Till Menke

Felix Gehres

Mirjam Forberger

Niklas Gorman

Till Jacob